

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.1978

Geschäftszahl

0455/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2384/63 E 2. Juni 1964 RS 1

Stammrechtssatz

Als mildernde und erschwerende Umstände kommen im Verwaltungsstrafverfahren sinngemäß die im gerichtlichen Strafrecht (§§ 263 und 264 StG) maßgebenden Umstände in Betracht.